

7. Kostendeckende Parteientschädigungen im Rechtsmittelverfahren

Parlamentarische Initiative Davide Loss (SP, Zürich), Andrea Gisler (GLP, Gossau), Angie Romero (FDP, Zürich), Tobias Mani (EVP, Wädenswil), Jean-Philippe Pinto (Die Mitte, Volketswil), Beat Bloch (CSP, Zürich), Lisa Letnansky (AL, Zürich) vom 18. Dezember 2023
KJS Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit

KR-Nr. 421/2023

Davide Loss (SP, Thalwil): Ich gebe Ihnen meine Interessenbindung bekannt: Ich bin selbstständiger Rechtsanwalt mit Spezialisierung im Straf- und Verwaltungsrecht.

Es ist eine Binsenwahrheit, ein Rechtsstreit verursacht hohe Kosten. Neben den Verfahrens- und Gerichtskosten kommen in aller Regel auch noch die Anwaltskosten dazu. Deshalb sieht das Verwaltungsrechtspflegegesetz für das Rechtsmittelverfahren im Kanton Zürich bereits heute vor, dass eine Partei, welche überwiegend obsiegt, Anspruch auf eine angemessene Parteientschädigung für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der Rechtsvertretung hat. Dies trägt dem Verursacherprinzip Rechnung und soll einen finanziellen Schaden, den das Rechtsmittelverfahren verursacht, abwenden. Wer also, mit anderen Worten, zu Recht ein Rechtsmittelverfahren anstrengt, soll nicht auf den Prozesskosten, namentlich auf den Anwaltskosten, sitzen bleiben.

Diese Parteientschädigung ist heute aber nicht kostendeckend, sondern lediglich angemessen. Das Verwaltungsgericht legt diesen Begriff so aus, dass in der Regel nur ein Teil der effektiven Kosten des effektiven Aufwands für die Rechtsvertretung abgedeckt wird. Somit muss die obsiegende Partei regelmässig einen Grossteil ihrer Anwaltskosten, wir sprechen meist von mehreren 1000 Franken, selber tragen. Dies scheint nicht sachgerecht, ja eine stossende Ungerechtigkeit. Es kann nicht sein, dass nachweislich die obsiegende Partei auf den Anwaltskosten sitzen bleibt, obwohl sie diesen Rechtsstreit nicht verursacht hat. Vielmehr noch: Diese Regel, wie sie heute vom Verwaltungsgericht angewendet wird, ist stossend. Stellen Sie sich vor, Ihnen wird zu Unrecht der Führerausweis entzogen oder jemand strengt zu Unrecht einen Rekurs gegen ihr Bauprojekt an. Obwohl sie nun vollumfänglich recht erhalten, müssen Sie rund die Hälfte der Anwaltskosten oder noch mehr selber tragen.

Es handelt sich bei der heute geltenden Formulierung um einen alten Zopf. Sie stammt aus dem Jahr 1959, als das Verwaltungsrechtspflegegesetz in Kraft trat, das seither nicht mehr angepasst wurde. Praxisgemäss sprechen die Rekursinstanzen eine Parteientschädigung von gerade einmal 1200 Franken inklusive Mehrwertsteuer zu. Die Parteientschädigung des Verwaltungsgerichts für das Beschwerdeverfahren bewegt sich in ähnlicher Höhe. Mit einer Entschädigung in dieser Höhe kann auch eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt nicht entschädigt werden, der einen minimalen Aufwand betreibt und das Mandat sorgfältig führt. Dies ist schlicht illusorisch und steht in diametralem Widerspruch zum

Bund, der für das Bundesverwaltungsgerichtsverfahren explizit eine kostendeckende Parteientschädigung vorsieht.

Nun, wenn Sie mit Blick auf die Initiantinnen und Initianten auf den Gedanken kommen könnten, es handle sich um einen Vorstoss der Anwalts Gilde, beziehungsweise im reinen Interesse der Anwaltschaft, dann muss ich Sie enttäuschen. Ich muss Ihnen ehrlich sagen, mir als Rechtsanwalt ist es völlig egal, ob nun meine Mandantin oder mein Mandat einen Grossteil meiner Kosten selber tragen muss oder nicht. Mein Honorar verlange ich unabhängig davon, ob meine Mandantin oder mein Mandant bei Obsiegen vom Staat entschädigt wird oder nicht.

An all diejenigen Ratskolleginnen und Ratskollegen, die nun Angst vor einer grossen Welle von Entschädigungsansprüchen haben, seien zwei Dinge gesagt: Erstens wird nur ein Bruchteil der Rechtsmittel von den Rechtsmittelinstanzen gutgeheissen. Zweitens sieht die parlamentarische Initiative explizit vor, dass unnötiger Aufwand nicht entschädigt wird. Wer also zum Beispiel zu einem Staranwalt mit überrissenen Stundenansatz geht, oder wenn eine Anwältin schlicht unverhältnismässig hohen Aufwand generiert, dann soll die Person diejenigen Anwaltskosten selber tragen, welche den notwendigen Vertretungsaufwand übersteigen. Es ist aber nicht einzusehen und mit dem Fairness-Prinzip nicht in Einklang zu bringen, wenn eine Partei, welche zu Recht sich gegen einen staatlichen Akt wehrt, einen Grossteil ihrer Anwaltskosten selber tragen muss. Daher sind überschaubare Mehrausgaben gerechtfertigt, um Bürgerinnen und Bürger vor gerechtfertigten Anwaltskosten schadlos zu halten. Nur so kann der Zugang zum Recht auch für diejenigen Personen sichergestellt werden, die zwar nicht mittellos sind, aber dennoch nur ein begrenztes Budget für Anwaltskosten aufwenden können. Setzen Sie ein Zeichen für ein faires und zeitgemässes Rechtsmittelverfahren im Kanton Zürich. Die Rechtsuchenden werden es Ihnen danken. Ich bitte Sie, die parlamentarische Initiative vorläufig zu unterstützen. Besten Dank.

Alexander Seiler (SVP, Bachenbülach): Mit der vorgeschlagenen Regelung zur Parteientschädigung in der parlamentarischen Initiative soll im Verwaltungsrechtspflegeverfahren das bisherige System der Pauschalierung der Parteientschädigung abgelöst werden durch eine Entschädigung der obsiegenden Partei nach Honorarnote, das heisst der angefallenen Kosten. Wir sehen da eigentlich keinen wesentlichen Handlungsbedarf. Tatsache ist, dass die heutige Gesetzesbestimmung eine angemessene Entschädigung verlangt. Die Gerichte können – dem ist zuzustimmen – in der Tat Pauschalen zusprechen, die im Einzelfall nicht vollständig kostendeckend sind. Mit einer pauschalen Entschädigung ist es aber möglich, betroffene Parteien gleich zu behandeln und damit dem Gericht auch eine effiziente Festlegung der Parteientschädigung zu ermöglichen, also weniger Aufwand zu betreiben. Aus Sicht der vielen nie prozessierenden Steuerzahlern ist das zu begrüssen und ist auch verfassungskonform.

Es ist im Übrigen keinesfalls so, Davide Loss, dass die heutige Lösung partout ungerecht wäre. Im Verwaltungsrechtspflegeverfahren profitiert die private Partei ohnehin von tiefen Gerichtsgebühren, weil wir eine kostengünstige Möglichkeit

des Rechtsweges zur Verfügung stellen. Die Anwendbarkeit der Untersuchungsmaxime im Verwaltungsrecht soll es den Rechtsuchenden auch erleichtern, den Prozess einfacher zu führen. Wer ohne Rechtsbeistand prozessiert, kann für den eigenen Aufwand aber keine Rechtsentschädigung erhalten. Die Gleichbehandlung spricht dafür, dass die prozessführende Partei auch bei einer externen Rechtsvertretung einen Teil des Aufwands tragen soll, nämlich den Aufwand, den sie ohne Rechtsvertretung sonst selber erbringen müsste. Andererseits ist bei Unterliegen auch keine Pflicht vorgesehen, eine amtliche Stelle zu entschädigen. Die heutige Lösung erweist sich also als ausbalanciert.

Es ist zu befürchten, dass die angestrebte Systemänderung zu Fehlanreizen führt. Welches Stundenhonorar, wie viel Zeitaufwand ist denn noch gerechtfertigt? Es droht auch hier, dass der Staat zum Selbstbedienungsladen wird. Gerade aus der amtlichen Verteidigung ist bekannt, dass Anwälte ohne weiteres lediglich wegen ihres eigenen Honorars bis ans Bundesgericht prozessieren. Oder wie der Anwalt, der mit 200 anderen Personen in Rifferswil geblitzt wurde und im Blick kürzlich wie folgt zitiert wurde: «Wir helfen ohne Anwaltshonorare zu berechnen. Die Anwaltskosten werden wir uns im Rahmen der Staatshaftung vom Kanton Zürich holen.» An den zu erwartenden eher höheren Entschädigungen sind eben nicht einfach nur die privat prozessführenden Parteien, sondern auch die Anwälte, NGO (*Non-governmental Organization*) und Rechtsschutzversicherungen interessiert. Ob Aufwendungen unnötig waren, ist retrospektiv doch schwierig zu bestimmen. Effizienzförderung ist Honorarberechnung nach Stundenaufwand sicher nicht. Weshalb soll denn ein Richter Unnötiges einfach herausstreichen? Er macht sich dabei nur unbeliebt.

Sie sehen, diese PI wirft vor allem weitere Fragen auf, zum Beispiel auch bei Verfahren mit mehreren Privaten, so etwa im Baubewilligungsverfahren oder im öffentlichen Vergaberecht. Wer zahlt in diesem Fall eine Parteientschädigung? Das Gemeinwesen oder die unterliegende Privatpartei? Weshalb soll eigentlich für eine Partei, die ihre Rechtsfragen intern mit dem eigenen Rechtsdienst löst, keine Entschädigung bezahlt werden müssen, nur weil die Anwälte da nichts verdienen können? Die SVP befürchtet auch, dass unerwartet hohe Kosten vor allem auch auf die Gemeinden fallen werden. Zu diesem Thema ist noch einiges an Grundlagenarbeit erforderlich, bevor wir einen Systemwechsel abschliessend beurteilen können. Die vertiefte Diskussion einer neuen Regelung sollte, wenn schon, auf der Basis des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes oder anderer Kantone geführt werden und sicher nicht auf der Basis eines Reglements des Bundesverwaltungsgerichts. Die SVP/EDU-Fraktion wird diese PI nicht vorläufig unterstützen. Die PI wird aber voraussichtlich von der Mehrheit des Parlaments unterstützt werden. Wir werden uns entsprechend einbringen, damit die aufgezeigten Fragen aufgearbeitet werden. Besten Dank.

Andrea Gisler (GLP, Gossau): Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand, sagt der Volksmund. Das gilt insbesondere auch für die Parteientschädigungen in Rekursverfahren und in Verfahren vor Verwaltungsgericht. Wenn Sie

in einem solchen Verfahren vollumfänglich obsiegen, erhalten Sie für Ihre Anwaltskosten gemäss Gesetz eine angemessene Entschädigung. Angemessen tönt so weit gut, angemessen bedeutet, den Verhältnissen entsprechend passend. Das Zürcher Verwaltungsgericht interpretiert das Wort angemessen so, dass die vollen Honorarkosten einer anwaltlichen Vertretung nur ausnahmsweise gedeckt werden. In den meisten Fällen setzt das Verwaltungsgericht die Parteientschädigung erheblich tiefer fest als die tatsächlichen effektiven Kosten. Das Verwaltungsgericht ist der Auffassung, es sei einer Partei zuzumuten, einen Teil der Kosten selber zu tragen, selbst wenn die Partei vollumfänglich recht erhält. In der Praxis heisst das, dass die Parteientschädigung im besten Fall die Hälfte der Anwaltskosten deckt. Oft ist es aber auch nur ein Drittel oder noch weniger. Das ist stossend und wird von der Rechtslehre auch immer wieder kritisiert.

Da die Rekursbehörden und das Verwaltungsgericht keine Anstalten machen, diese Praxis zu ändern, bedarf es einer Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Wenn jemand weiss, dass seine Chancen zwar gross sind, dass er im Rekursverfahren oder im Verfahren vor Verwaltungsgericht gewinnt, er aber selbst bei vollumfänglichem Obsiegen auf mindestens der Hälfte der Anwaltskosten sitzen bleibt, wird er sich gut überlegen, ob es sich lohnt, den Rechtsweg zu beschreiten. So kommt es, dass in der Praxis oft auf die Durchsetzung von berechtigten Rechtsansprüchen verzichtet wird. Das entlastet zwar die Rekursbehörden und das Verwaltungsgericht, ist aber aus rechtsstaatlicher Sicht höchst fragwürdig. Wenn die breite Bevölkerung mit Kostenhürden daran gehindert wird, ihr Rechte durchzusetzen, kommt der Rechtsstaat seiner Aufgabe nicht nach. Die jetzige Regelung ist auch insofern ungerecht, als sie den Mittelstand benachteiligt. Wer wohlhabend ist, kann seine Anwaltskosten locker selber tragen. Wer mittellos ist, kann davon ausgehen, dass seine Anwaltskosten aus der Staatskasse voll entschädigt werden. Der Mittelstand, der dazwischen ist, hat das Nachsehen. Deshalb erstaunt jetzt etwas, dass die SVP diese PI nicht unterstützt.

Die PI gibt verschiedene Kriterien vor, wie die Parteientschädigung bemessen werden soll. Es handelt sich dabei um bewährte Kriterien, nämlich jene Kriterien, die für Verwaltungsverfahren auf Bundesebene gelten. Es stimmt also überhaupt nicht, dass es dabei um einen Systemwechsel geht. Es geht nur darum, dass die Parteientschädigungen wirklich angemessen festgesetzt werden. Hier noch meine Interessenbindung: Ich bin ebenfalls selbstständig als Anwältin tätig, allerdings nicht im Verwaltungsrecht. Im Zivilrecht ist es so, dass in der Regel die Parteientschädigungen etwas höher sind. Weshalb das im Verwaltungsverfahren nicht auch so sein soll, ist nicht ersichtlich. Die Grünliberalen werden diese breit abgestützte PI vorläufig unterstützen.

Beat Bloch (CSP, Zürich): Wir haben die relevanten Argumente für die Unterstützung dieser PI bereits gehört. Es gilt noch anzumerken, dass grundsätzlich eine Regelung, wie sie hier vorgeschlagen wird, eigentlich nicht in ein Gesetz im formellen Sinn gehört. So wird auch beim Bundesverwaltungsgericht die entsprechende Regelung in einem Reglement geregelt und nicht im Bundesverwaltungsgesetz. Vielleicht kann aber der vorliegende Vorstoss zur Folge haben, dass wir

eine Regelung auf einer tieferen Ebene bekommen, die genügt und den vorliegenden Vorstoss überflüssig macht. Dazu braucht es aber nach wie vor den Druck dieser PI. Die Grünen werden deshalb diese PI unterstützen, in der Hoffnung, dass wir eine Regelung auf der richtigen Ebene bekommen. Ich danke Ihnen.

Jean-Philippe Pinto (Die Mitte, Volketswil): Ich sage es ganz offen: Diese PI ist nicht besonders sexy. Sie schneidet aber ein wichtiges Thema an, das in der Praxis oft zu Diskussionen führt. Daher sollte hier dringend Remedur geschaffen werden. Laut Paragraph 17 Absatz 2 Ingress VRG (*Verwaltungsrechtspflegegesetz*) wird die unterliegende Partei oder Amtsstelle im Rekursverfahren und im Verfahren vor Verwaltungsgericht zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihres Gegners verpflichtet. Gemäss Paragraph 8 Absatz 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts wird die Parteientschädigung nach Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Falls, dem Zeitaufwand und den Auslagen bemessen. Ein unnötiger oder geringfügiger Aufwand wird nicht gesetzt, Paragraph 8 Absatz 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts.

Der Begriff der angemessenen Parteientschädigung wird nach der Praxis des Verwaltungsgerichts, zum Beispiel das Urteil vom 10. November 2021, so ausgelegt, dass in der Regel nur ein Teil des effektiven Aufwands für die Rechtsvertretung als entschädigungspflichtig angesehen wird. Eine Gleichsetzung der angemessenen Entschädigung mit den effektiv angefallenen Rechtsverfolgungskosten wird abgelehnt. Den bereits genannten Kriterien – Bedeutung der Streitsache, Schwierigkeit des Falls, Zeitaufwand, Auslagen – trägt das Verwaltungsgericht in Streitigkeiten Rechnung, indem es die Parteientschädigung für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren praxisgemäss auf eine bestimmte Summe festsetzt. Nur in Ausnahmefällen werden die Parteikosten voll ersetzt, etwa, wenn überdurchschnittlich schwierige Rechtsfragen zu beantworten waren, indem somit den obsiegenden Parteien, gestützt auf dieselben Kriterien, in vergleichbaren Fällen vergleichbar hohe Parteientschädigung zugesprochen werden, wird gemäss dem Verwaltungsgericht dem Gleichbehandlungsgebot Nachachtung verschafft. Dadurch wird gemäss Verwaltungsgericht verhindert, dass die Parteientschädigung in vergleichbaren Fällen direkt von der Höhe der Honorarrechnung beziehungsweise dem Stundenansatz des Rechtsvertreters abhängig gemacht wird.

Die vorgängige Einholung einer Kostennote ist gemäss Paragraph 9 Absatz 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts nur für die Bemessung der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands vorgesehen, während bei der Festsetzung der Parteientschädigung nach ständiger Praxis des Verwaltungsgerichts in aller Regel auf die Einholung einer Kostennote verzichtet werden kann. Damit macht es sich das Verwaltungsgericht zu einfach. Jeder Fall ist anders und daher auch die Honorarrechnung des Rechtsvertreters. Es kann und darf nicht sein, dass die obsiegende Partei schlussendlich die Kosten ihres Rechtsvertreters teils selber übernehmen muss. Damit wird indirekt auch der Rechtsweg beschnitten. Dies gilt insbesondere im Migrationsrecht. Die obsiegende Partei bleibt daher auf einem Teil der Anwaltskosten sitzen. Die heutige Praxis des Verwaltungsgerichts sollte daher unbedingt geändert werden. Im Zivil- und Strafverfahren ist

dies bereits heute der Fall. Ich bitte Sie im Namen der Mitte, die PI zu überweisen. Besten Dank.

Tobias Mani (EVP, Wädenswil): Es kann doch nicht sein, dass es regelmässig vorkommt oder dass es eben gar die Regel ist, dass eine obsiegende Partei auf einem Grossteil der Anwaltskosten sitzen bleibt. Dies ist nicht nur einem Laien schwer zu erklären. Gerade die SVP, die ja nahe bei den Leuten sein möchte, wie erklären Sie einem einfachen Bürger, dass er ein Verfahren gewinnt, aber auf einem Grossteil der Kosten sitzen bleibt?

Davide Loss hat mit diesem Vorstoss ein berechtigtes Anliegen aufgenommen. Es geht ihm hier nicht um Eigennutz, sondern, wie immer und hier absolut überzeugend, um Gerechtigkeit. Natürlich müssen nicht immer alle Kosten übernommen werden, sondern nur die notwendigen Kosten. Unnötiger Aufwand von Anwältinnen und Anwälten, das soll vorkommen, dieser wird nicht berücksichtigt. Dass die Gerichtskosten nicht zu hoch angesetzt werden sollen im Sinne der wohlfeilen Rechtspflege, das ist hier nicht das Thema. Das Thema hier ist: Wer gewinnt, dem soll im Grundsatz der Anwaltsaufwand entschädigt werden, soweit es angezeigt war. Und dies ist leider heute nicht der Fall.

Davide Loss (SP, Thalwil) spricht zum zweiten Mal: Ich bin, ehrlich gesagt, doch ziemlich erstaunt, dass die SVP-Fraktion diese parlamentarische Initiative nicht unterstützen will. Sie, Herr Kollege Seiler, haben zunächst ihre Interessenbindung verschwiegen, dass sie nämlich ein Anwaltsbüro betreiben und selber im Immobilienrecht tätig sind. Die Argumente sind aber auch inhaltlich schlicht und einfach fadenscheinig. Es geht nicht um einen Systemwechsel, sondern es geht darum, dass die Parteientschädigungen so festgesetzt werden sollen, dass sie den effektiven Vertretungsaufwand decken – um nichts anderes geht es. In diesem Zusammenhang vor einer Ungleichbehandlung zu sprechen, wenn man die Parteientschädigung effektiv nach dem effektiven Aufwand festsetzt, ich muss sagen, das finde ich schon ziemlich dicke Post.

Ebenfalls ist es bereits heute so, dass bei einem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, wenn das gutgeheissen wird und der Vertreter als unentgeltlicher Rechtsbeistand eingesetzt wird, dass man die Honorarnote prüfen muss und Position für Position prüfen muss, ob sie gerechtfertigt ist oder nicht. Ich muss sagen, das traue ich unseren Richterinnen und Richtern im Kanton Zürich zu, dass sie sich wenigstens zehn Minuten oder eine halbe Stunde Zeit nehmen, um die Honorarnote des Rechtsanwalts oder der Rechtsanwältin zu überprüfen. Ich finde, das schuldet die Justiz den Bürgerinnen und Bürger. Es kann nicht sein, dass man sagt, wir machen es uns ein bisschen einfacher, dann haben wir ein bisschen weniger Arbeit. Die Bürgerin oder der Bürger können ja den Rest bezahlen. So geht es nicht. Das ist wirklich stossendes Unrecht und ein alter Zopf, der abgeschafft gehört.

Der Vorwurf an die Anwaltschaft von Ihrer Seite, Kollege Seiler, hat mich doch sehr erzürnt. Sie sagen, es sei ein Selbstbedienungsladen der Anwaltschaft. Ich meine, es geht am Schluss um die Rechtsuchenden. Es geht darum, dass die Rechtsuchenden nicht auf den Anwaltskosten sitzen bleiben sollen. Bevor sie

überhaupt zum Selbstbedienungsladen kommen, müssen sie die Beschwerde oder den Rekurs erst noch gewinnen. Auch der Vorwurf, dass bei der amtlichen Verteidigung Rechtsmittel angestrengt würden, die völlig aussichtslos seien. Das ist ein wirklicher Affront, den Sie sich da leisten, die Anwaltschaft einer Selbstbedienungsgilde zu bezichtigen. Das weise ich entschieden und in aller Form zurück.

Das Bundesverwaltungsgericht macht es vor: Es funktioniert. Wir haben weder einen völlig übertriebenen Zusatzaufwand, um die Honorarnote zu prüfen, noch haben wir ein System, das völlig auf den Kopf gestellt wird. Wenn Sie nun mit fadenscheinigen Argumenten kommen wie, dass das Bundesverwaltungsgericht das in einer Verordnung geregelt hat, dann muss ich Ihnen sagen, wir als Gesetzgeber sind am Zug. Wir müssen handeln, weil die Rekursinstanzen und das Verwaltungsgericht keine Anstalten machen, von der völlig veralteten Praxis abzuweichen, dass die obsiegende Partei einen Teil oder Grossteil der Anwaltskosten selber tragen muss. Da sind wir als Gesetzgeber gefordert. Wir können nun einmal keine Verordnungen ändern, sondern wir können das Gesetz ändern. Das machen wir, indem wir die parlamentarische Initiative unterstützen. Ich bitte Sie, dies zu tun. Besten Dank.

Alexander Seiler (SVP, Bachenbülach) spricht zum zweiten Mal: Herr Davide Loss, Sie geben mir die Gelegenheit, mich zu verteidigen. Natürlich ist es so, dass ich ein Anwaltsbüro habe. Ich habe das bewusst nicht gesagt, weil dies nichts zur Sache tut. Ich mache übrigens keine Prozesse; ich habe also keinen Vorteil. Es gibt auch Leute, die unterschrieben haben bei dieser PI, die für eine Rechtsschutzversicherung arbeiten. Das wären die grössten Profiteure eines solchen Vorgehens, weil, die können nur gewinnen, nicht verlieren.

Ich habe mir gut überlegt, was ich heute sagen will. Vor meiner Wahl in den Kantonsrat war ich am Baurekursgericht. Mir ist bewusst, dass diese Entschädigungen ein bisschen tief sind. Das ist in der Tat so. Aber ich habe mich bei der Beurteilung dieser PI ein bisschen eingehender mit dem Ganzen beschäftigt. Ich bin zum Schluss gekommen, dass die heutige Lösung fast besser ist als die neu vorgeschlagene, weil ich einfach nicht einsehe, wieso dass der Private, der selbstständig eine Eingabe macht – und das kommt im Kanton Zürich sehr oft vor, dass kein Anwalt mandatiert wird – keinen Rappen für seinen Aufwand bekommt, doch die Anwälte bekommen über ihren Klienten alles bezahlt. Das sehe ich nicht ein. Ich war lange tätig im internen Rechtsdienst von grossen Investoren. Dort ist dasselbe Problem; die bekommen nichts. Die Anwälte haben einen Sonderstatus. Das ist historisch bedingt. Vielleicht müsste man sich einmal überlegen, diese historische Bevorzugung ein bisschen abzuschaffen.

Die Mehrparteienverfahren sind in diesem Vorschlag überhaupt nicht gelöst. Im alten Paragraphen ist das drin. Das muss man sich sicher noch anschauen. Das ist auch im Bundesverwaltungsgesetz noch drin. Das fehlt noch. Ich habe mir auch sagen lassen, dass beim Bund anders als im Kanton praktisch keine Private mehr auftreten. Dort hat es nur noch Anwälte oder Rechtsvertreter. Es gibt also durchaus Gründe, das unterschiedlich zu handhaben. Man könnte zum Beispiel eine

Obergrenze für Anwaltsrechnungen festlegen. Das gibt es zum Beispiel im Kanton Thurgau; mehr als 10'000 Franken wird nicht entschädigt. Aber das kann dann alles in der entsprechenden Kommission diskutiert werden.

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Für die vorläufige Unterstützung einer parlamentarischen Initiative braucht es mindestens 60 Stimmen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 421/2023 stimmen 121 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Die Geschäftsleitung wird die parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zuweisen.

Das Geschäft ist für heute erledigt.